



Rahmenvertrag Schlachtschweine

Zwischen

(Produzent)

und

(Vermarkter)

Die Parteien vereinbaren was folgt:

Art. 1 Vertragszweck

Basierend auf Art.8a Landwirtschaftsgesetz bildet der vorliegende Vertrag die rechtliche Grundlage für den Handel von Schlachtschweinen zwischen dem Produzenten und dem Vermarkter auf dem Gebiete der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 2 Abnehmer

Es steht den Parteien frei, eine Liste der belieferbaren bzw. nicht belieferbaren Abnehmer sowie das Verfahren von Änderungen dieser Liste zu vereinbaren. Vereinbaren sie eine solche Liste, so ist der Vermarkter verpflichtet, den nicht belieferbaren Abnehmern Schlachtschweine des Produzenten nicht bzw. nur nach vorgängiger Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung zu verkaufen.

Art. 3 Eintritt der Verbindlichkeit des einzelnen Kaufvertrages

Der einzelne Kaufvertrag wird verbindlich, sobald sich die Parteien über die Lieferperiode, über die Anzahl der zu liefernden Schlachtschweine sowie über den Preis geeinigt haben.

Art. 4 Verbindlichkeit des einzelnen Kaufvertrages

Ist ein Kaufvertrag verbindlich, so ist der Produzent bzw. der Vermarkter verpflichtet, in der vereinbarten Lieferperiode die zugesagte Anzahl gesunder und rechter Schlachtschweine zum vereinbarten Preis zu übergeben bzw. zu übernehmen.

Art. 5 Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Eigentumswechsel vom Produzenten an den Vermarkter und der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt sobald das Schlachtschwein die Verloaderampe des Fahrzeuges des Transporteurs überschritten hat.

Art. 6 Vertragsänderungen

Abbestellungen und Nachbestellungen setzen eine erneute vertragliche Einigung zwischen den Parteien voraus.

Art. 7 Schlachtkörperbeurteilung und Bewertung

Der Kaufpreis für die Schlachtschweine richtet sich nach dem ausgehandelten Grundlagenspreis sowie dem ermittelten Schlachtgewicht. Zusätzlich dürfen in die Bewertung einbezogen werden: Fleischigkeit, Fettqualität, pH-Wert und das Ergebnis der öffentlichen Fleischschau.

Art. 8 Kostentragung

Die Kosten des Wagens trägt der Produzent. Alle übrigen Kosten sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben vom Vermarkter oder Verwerter zu tragen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Beitrag für die Basiskommunikation Schweizer Fleisch.

Art. 9 Information des Produzenten über die Bewertung der Schlachtschweine

Der Vermarkter stellt sicher, dass der Produzent ohne Verzug und im vereinbarten Umfang über die Schlachtkörperbeurteilung und Bewertung der gelieferten Schlachtschweine gemäss Art. 7 informiert wird.

Art. 10 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Parteien anerkennen die gesetzlichen Rahmenbedingungen (OR, ZGB, öffentlich-rechtliche Viehhandels- und Schlachtbestimmungen, sowie Tierschutz-, Gesundheits- und Tierseuchenrecht). Auch dispositive Rechtsbestimmungen sind für beide Parteien verbindlich.

Art. 11 Einkaufsbedingungen

Die Parteien anerkennen die Einkaufsbedingungen des belieferten Abnehmers, soweit sie mit dem vorliegenden Vertrag übereinstimmen. Die Einkaufsbedingungen gelten in der vom belieferten Abnehmer oder von der Suisseporcs im Internet veröffentlichten Fassung. Dabei ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem der einzelne Kaufvertrag verbindlich wird. Von diesem Vertrag abweichende Einkaufsbedingungen gelten auch durch bisherige Tierlieferungen nicht als anerkannt.

Art. 12 Dauer und Beendigung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag gilt unbefristet. Jede Partei kann ihn jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt in jedem Falle vorbehalten. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Die Parteien:

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

(Produzent)

(Vermarkter)